

Die Beamten aus Vaduz berichten über die Vergehen des Oberjägers Gottfried Anton Baumhauer und seine Verhaftung. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 September 5, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Zu underthänigst, gehorsambster folge dess de dato Öttingen², den 14. Augusti nächsthin an unß erlassenen gnädigsten befehls haben wir gehorsambst unermangelet, euer hochfürstlich durchleucht etc. allhiege oberjägeren Gottfrid Anthon Maria Baumhauer³, umb willen gegen deroselben er in verschiedenen stückhen sich so sträfflich vergangen, vor das Oberamt⁴ khommen zu laßen und soforth ihme in mehreren zu eröffnen, umb waß es zu thuen. Wo dann über solches vernemmen hin nach mehreren inhalt anverwahrten prothocolli derselbe anfänglich das diesseitige forum, oder villmehr euer hochfürstlichen durchleucht etc. höchste persohn nit allein keineswegs pro competente erkennen, sonderen ex post auch unß alß gnädigst verordnet und nachgesetzten Oberamt sich ebenso wenig submittiren wollen. Dahero dann wir unß darmit auch lenger nit aufhalten wollen, sonderen ihne gleichwohlen gnädigst befehlt maßen mit einem scharffen arrest in eyßen und banden [2] belegen. Und alßo damahls, indeme man dero hoffrath von Gilleren⁵ täglich, ja stündtlich allhier erwärtig ware, es eben biß dahin umbso mehrerer dabey bewenden laßen müßen, je weniger wir einige gewisse nachricht von euer hochfürstlichen durchleucht etc. auf enthalt im Reich⁶ umb unßeren underthänigsten bericht dahin dirigiren zu khennen, gehabt haben. Nachdeme aber mit solchen zu warthen eine mehrere zeit verstrichen, und ihme, oberjäger, entzwischen auch vernünftigere und heylsahmere gedanckhen zu khommen. Mithin unß von selbsten ersuchet, wir möchten ihn vorkommen laßen, mit dem weiteren zusatz, daß er sein unrecht thuen gantz wohl erkenne, und waß dergleichen mehr etc.

So haben wir auch keinen anstandt gefunden, ihme zu deferiren und nach expressen inhalt eingangs ermelten gnädigsten befehls nit allein razione præteriti, sonderen auch soforth über dasjenige behörig zu constituiren, waß immittelst unß hierunder deß fehreren zukommen, und seine darüber erfolgte aussag nach mehrern inhalt eingangs ermelten anlaag ordentlich ad prothocollum genommen, alß warauß dann und der fehrern anlag in mehreren sich ergibt, daß in substantia er schier alles gantz freywillig und getreu, ja, wir nit [3] bergen sollen, zum theill mit weinenden augen und behöriger deprecirung eingestanden. andern theill aber sowohl auf die unwissentheit, alß respective die trunckhenheit die schuld geleyet, und nun zumahlen er gebetten, seine vermaintliche entschuldigung selbsten schriftlich verfassen und unß solche zu gehorsambster einschickung behändigen zu dörfffen, so haben solche hiebey auch fehrner anschließen, und beynebst allein in so viel in underthänigkeith anfügen sollen, daß, weilen er unß nit weniger gebetten zus, so eher erhaltung der in underthänigkeith anhoffendter hochfürstlichen aggravirung auch von unß einiges amtlich underthänigstes vorworth mit anzuhenckhen. Alß haben wir es in ansehung obersagter von ihme erzeugter reumühtigkeith sowohl, alß seiner

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Oettingen, Stadt, Bayern (D).

³ Gottfried Anton Baumhauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁵ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

unschuldigen weib und khündern, dan auch auß besonderen regrd dess von einem löblichen statt veltkirchischen magistrat an unß erlassenen und hiebey in original mittgehendten intercession-schreibens ihme zu zusagen nit allerdings abeyn khennen und alßo ex præsumpta gratiosissima licentiæ auch hiermit in tüfftester submission anhenckhen, und anbeynebenß unßeres fehrnern verhalts den weitheren gnädigsten befehl in uderthänigkeith abwarten sollen. So vill aber schliesslichen die in eingangs ermelten [4] gnädigstes rescript weiters gnädigst anbefohlen zeschiedene materien anbelanget, umb willen dermahlen die zeith zu kurtz worden, theilß auch sonsten nach nit exequiert werden khennen, werden wir gehorsambst ohnermanglen, alles undjedes successive alleß fleißes zu vollziehen und wie eß beschehen, auch seiner zeith die gehorsambste nachricht davon zu ertheilen. Inmittelt zu all beharrlichen hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden in tüfftester submission unß empfehlendte.
Euer hochfürstlich durchlaucht etc.

Schloss Hohenlichtenstein⁷, den 5. Septembris 1722.
Präsentato, den 19.

Underhängist, treu, gehosambste
Johann Christoph von Bentz⁸ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁹ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici¹⁰ manu propria
landtschreiber

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt zu Liechtenstein, de dato 5. et präsentato 19. Septembris 1722.

In causa der von dem dortigen oberjäger begangenen umfüglichkeiten und seiner dießfallsigen arrestirung.

⁷ Schloss Vaduz.

⁸ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLF 1, S. 113.

¹⁰ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.